

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig, des Rathes und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

Anzeigen-Preis

die 6spaltige Zeile 20 Pfg.
Werben unter dem Rubricationszeichen (4spaltig) 50 Pfg., vor dem Familiennachrichten (6spaltig) 40 Pfg.

Extra-Beilagen (gratis), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbefreiung A 40.—, mit Postbefreiung A 70.—.

Annahmestempel für Anzeigen:

Morgen-Ausgabe: Sonntags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Bei den Filialen und Anzeigenschreibern je eine halbe Stunde früher.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.
Druck und Verlag von E. Volz in Leipzig.

Bezugs-Preis

In der Hauptexpedition oder bei den in Leipzig, Berlin und den Provinzen errichteten Ausgabestellen abgeholt: Vierteljährlich A 4.50, bei monatlicher Abnahme halbjährlich A 8.50, bei vierteljährlicher Abnahme A 12.50. Durch die Post bezogen für Deutschland und Österreich: Vierteljährlich A 6.—, Directe halbjährliche Abnahme mit Ausland: monatlich A 7.50.

Die Morgen-Ausgabe erscheint um 1/7 Uhr, die Abend-Ausgabe Montags um 5 Uhr.

Redaction und Expedition: Johannisstraße 8.

Die Expedition ist Wochenlang ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abend 7 Uhr.

Filialen:

Otto Henning's Buchhandlung (Mittelstr. 10), Universitätsstr. 3 (Bautzen), Louis Ehrlich, Rathenowstr. 14, post. und Adolphstr. 7.

Nr 276.

Freitag den 2. Juni 1899.

93. Jahrgang.

Die Vorlage zum Schutze des gewerblichen Arbeitsverhältnisses.

Die Vorlage zum Schutze des gewerblichen Arbeitsverhältnisses. Die Vorlage zum Schutze des gewerblichen Arbeitsverhältnisses. Die Vorlage zum Schutze des gewerblichen Arbeitsverhältnisses.

Stellung zu nehmen, oder auch es in allen Einzelheiten zu erörtern, wäre verfehlt. Doch darf schon jetzt gesagt werden, daß der Entwurf des Gesetzes über die Verhältnisse der Arbeiter in Deutschland offenbart. Die Anknüpfung der Lohnbestimmung an die Bedürfnisse der Arbeiter ist ein wichtiger Schritt.

geber zur Entlassung oder Nichtannahme oder Nichtübernahme von Arbeit zu hindern, Arbeiter zur Niederlegung der Arbeit zu bestimmen oder an der Ausübung bestimmter Arbeiten zu hindern, ferner bei Ausständen oder Aussperrungen die Arbeiter oder Arbeitgeber zur Nachgiebigkeit zu bestimmen.

Politische Tageschau.

Die „Kön. Ztg.“ begrüßt mit Freuden die von dem gemeinschaftlichen Coburg-Gothaischen Landtage mit allen Stimmen gegen die der Socialdemokraten angenommene Forderung, daß der künftige Thronfolger baldmöglichst seinen wesentlichen Aufenthalt in den Herzogthümern Coburg und Gotha nehme, dort eine deutsche Erziehung erhalte und sich mit den Verhältnissen seiner neuen Heimat auf eigenen Anschauungen vertraut mache.

Fenilleton.

Außer Diensten.
König von Ernst Mikert.
Der Plan der Frau von Itzenborn, nach einigen Wochen in ein Seebad zu gehen, hatte übrigens keine Fortsetzung gefunden.

Sie hat so was in ihrer Art, das tief ist. Das heißt... für Eines, meine ich, der da was zu suchen hat.
„Dein Gaul wird unruhig“, unterbrach der Doctor.
„Wandern Sie auf und ritt in scharfem Trab ab.“

„Wozu soll ich leben? Sie haben ja doch den Herrn Freyherrn gegen mich gehetzt, daß er mir bei keinem Besuch im Dorf vorbeizugehen ist.“
„Ich hab' mir's aber doch mit annehmen lassen, daß er gesagt hat: Rinder, wählst mich! Auf ein Reh soll mir's nicht so sehr ankommen — ich müß' nur nicht zu arg treiben.“

„Ich hab' mir's aber doch mit annehmen lassen, daß er gesagt hat: Rinder, wählst mich! Auf ein Reh soll mir's nicht so sehr ankommen — ich müß' nur nicht zu arg treiben.“
„Ich hab' mir's aber doch mit annehmen lassen, daß er gesagt hat: Rinder, wählst mich! Auf ein Reh soll mir's nicht so sehr ankommen — ich müß' nur nicht zu arg treiben.“